

5. Sämmtliche Verwaltungsbehörden haben die strengste Durchführung dieser Vorschriften sich angelegen sein zu lassen und von Zeit zu Zeit Revisionen der Meßgefäße zu veranstalten.

6. Das Generale vom 7ten December 1803, die Einführung des Dresdner Scheffelmaasses bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1855 in Wirksamkeit.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 20sten Juni 1854.

Ministerium des Innern.

Führ. von Beust.

Demuth.

N^o 56) Bekanntmachung,

die Reclamationsinstanz für das Telegraphenbureau zu Zittau betreffend;

vom 28sten Juni 1854.

Indem mit dem 1sten künftigen Monats die Eröffnung der neu errichteten Telegraphenvereinstation Zittau für den allgemeinen telegraphischen Verkehr bevorsteht, wird mit Beziehung auf den Schluß des 3ten Absatzes im § 17 der die Benutzung der Staatstelegraphen betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 13ten September 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227 fg.) hierdurch bekannt gemacht, daß Beschwerden über eine Seiten des vorgenannten Telegraphenbüreaus verweigerte Annahme und Beförderung von Privatdepeschen an den Amtshauptmann zu Zittau oder dessen Stellvertreter zu richten sind.

Dresden, den 28sten Juni 1854.

Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

von Ehrenstein.

Opelt.

B e r i c h t i g u n g.

In der Bekanntmachung vom 20sten Juni dieses Jahres, die Advocatenimmatriculationen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre Seite 132) ist auf der 14ten Zeile von unten anstatt:

„in Folge von Veränderungen in der Gesetzgebung die juristischen Geschäfte, welchen die immatriculirten Sachwalter sich zu unterziehen haben, weniger geworden sind,“

zu lesen:

„in Folge von Veränderungen in der Gesetzgebung der juristischen Geschäfte, welchen die immatriculirten Sachwalter sich zu unterziehen haben, weniger geworden sind,“

Letzte Absendung: am 15ten Juli 1854.